

Gesetz über die Mittelschulen (Mittelschulgesetz)

vom 23. August 1982¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Dieses Gesetz gilt für die vom Kanton geführten Mittelschulen.

Geltungsbereich

²⁾² Es regelt ausserdem die Anerkennung der Abschlusszeugnisse nicht staatlicher Mittelschulen sowie die Beiträge an ausserkantonale Mittelschulen.

§ 2

Mittelschulen im Sinne dieses Gesetzes sind:

Begriff

1. Maturitätsschulen;
2. Diplommittelschulen;
3. Handelsmittelschulen;
- 4.³⁾ ...

§ 3

¹ Der Kanton führt:

Standorte,
Schularten

1. Kantonsschulen in Frauenfeld, Kreuzlingen und Romanshorn;
- 2.³⁾ eine Maturitätsschule, die der Pädagogischen Hochschule angegliedert ist (Pädagogische Maturitätsschule).

³⁾² Der Kanton führt Schulen zur Vorbereitung Erwachsener auf ein Hochschulstudium oder beteiligt sich an solchen.

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 16. April 1985.

²⁾ Fassung gemäss G über die tertiäre Bildung (Tertiärbildungsgesetz) vom 24. Oktober 2001, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2003.

³⁾ Fassung gemäss G über die tertiäre Bildung (Tertiärbildungsgesetz) vom 24. Oktober 2001, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2003. Vorbehalt für die auslaufenden Ausbildungsgänge gemäss RRB vom 27. Mai 2003.

¹⁾³ Der Grosse Rat bestimmt,

1. an welchen Kantonsschulen eine Diplommittelschule geführt wird,
2. wo eine Handelsmittelschule geführt wird,
3. ²⁾

³⁾⁴ Der Regierungsrat bestimmt,

1. ⁴⁾ welche maturitären Ausbildungsgänge an den einzelnen Mittelschulen geführt werden,
2. an welchen Kantonsschulen Erwachsene auf ein Hochschulstudium vorbereitet werden.

§ 4¹⁾

Verlängerung der
Ausbildungs-
dauer

Wo dieses Gesetz lediglich eine minimale Ausbildungsdauer vorsieht, ist der Regierungsrat für deren Verlängerung zuständig.

§ 5

Aufnahme,
Beförderung,
Durchlässigkeit

¹ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über Aufnahme und Beförderung der Schüler sowie über den Abschluss der Ausbildung.

² Er bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Schüler ohne erheblichen Zeitverlust in einen anderen Schultyp übertreten können.

§ 6

Einzugsgebiete

Der Regierungsrat kann für einzelne Mittelschulen Einzugsgebiete festlegen.

§ 7

Schulgeld für
ausserkantonale
Schüler

Der Regierungsrat kann für ausserkantonale Schüler ein Schulgeld festlegen.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 2. Dezember 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1993.

²⁾ Fassung gemäss G über die tertiäre Bildung (Tertiärbildungsgesetz) vom 24. Oktober 2001, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2003. Vorbehalt für die auslaufenden Ausbildungsgänge gemäss RRB vom 27. Mai 2003.

³⁾ Eingefügt durch G vom 2. Dezember 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1993.

⁴⁾ Fassung gemäss G über die tertiäre Bildung (Tertiärbildungsgesetz) vom 24. Oktober 2001, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2003.

§ 8¹⁾

An der Pädagogischen Maturitätsschule kann ein Konvikt geführt werden. Konvikt

§ 9

Anlagen, Räumlichkeiten und Einrichtungen der Schulen sind nach Möglichkeit der Bevölkerung für Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Schulanlagen

II. Maturitätsschulen**§ 10**

Die Maturitätsschulen bereiten auf das Hochschulstudium vor. Ausbildungsziel

§ 11²⁾

¹ Die Ausbildung schliesst an den Lehrstoff der zweiten Klasse der Sekundarschule an. Sie dauert mindestens vier Jahre. Anschluss, Dauer

² Die Pädagogische Maturitätsschule schliesst an den Lehrstoff der dritten Klasse der Sekundarschule an. Sie dauert vier Jahre und umfasst eine pädagogische Grundausbildung.

§ 12

An den Kantonsschulen kann auf Beschluss des Grossen Rates ein Untergymnasium geführt werden, das an die Primarschule anschliesst und zwei Jahre dauert. Schulgemeinden, die dadurch entlastet werden, sind zu Beiträgen an die Kosten verpflichtet. Untergymnasium

§ 13

Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung erhalten die Absolventen das Maturitätszeugnis. Maturitätszeugnis

¹⁾ Fassung gemäss G über die tertiäre Bildung (Tertiärbildungsgesetz) vom 24. Oktober 2001, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2003. Vorbehalt für die auslaufenden Ausbildungsgänge gemäss RRB vom 27. Mai 2003.

²⁾ Fassung gemäss G vom 23. Februar 2005 betreffend die Änderung des G über die Volksschule und den Kindergarten, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

III. Diplommittelschulen und Handelsmittelschulen

§ 14

Diplom-
mittelschule

¹ Die Diplommittelschulen vermitteln eine vertiefte Allgemeinbildung.
¹⁾² ...

§ 15

Handels-
mittelschule

¹ Die Handelsmittelschulen bereiten nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung auf eine kaufmännische Tätigkeit vor.
¹⁾² ...

§ 16²⁾

Ergänzende
Vorschriften

Der Regierungsrat erlässt die weiteren Vorschriften über die Ausbildung an den Diplom- und an den Handelsmittelschulen.

IV. ³⁾

§§ 17 – 26³⁾

V. Aufsicht

§ 27⁴⁾

Grundsatz

Die Aufsicht über die Mittelschulen obliegt dem Departement für Erziehung und Kultur, dem die Aufsichtskommission untersteht.

§ 28⁴⁾

Aufsichts-
kommission

¹ Der Regierungsrat wählt eine Aufsichtskommission für die Mittelschulen.

¹⁾ Aufgehoben durch G vom 8. Juni 1994, in Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 1994.

²⁾ Fassung gemäss G vom 8. Juni 1994, in Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 1994.

³⁾ Fassung gemäss G über die tertiäre Bildung (Tertiärbildungsgesetz) vom 24. Oktober 2001, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2003. Vorbehalt für die auslaufenden Ausbildungsgänge gemäss RRB vom 27. Mai 2003.

⁴⁾ Fassung gemäss G über die tertiäre Bildung (Tertiärbildungsgesetz) vom 24. Oktober 2001, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2003.

² Die Aufsichtskommission besteht aus höchstens 19 Mitgliedern. Es ist auf eine angemessene Vertretung der Regionen des Kantons zu achten.

³ Der Regierungsrat regelt die Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtskommission.

⁴ Rektoren und Konventsvertreter haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Für Konventsvertreter gilt § 62 des Unterrichtsgesetzes ¹⁾.

§ 29²⁾

VI. Organe

§ 30

Die Organe einer Schule sind

Arten

1. der Rektor;
2. die Prorektoren;
3. der Rechnungsführer;
4. der Konvent.

§ 31

¹ Die Leitung jeder Mittelschule obliegt einem Rektor.

Rektor

³⁾ Dem Rektor unterstehen die Prorektoren, der Rechnungsführer, der Konviktführer, die Hauptlehrer und die Lehrbeauftragten.

§ 32

Zur Entlastung des Rektors können ein Prorektor oder mehrere Prorektoren gewählt werden.

Prorektoren

§ 33

Dem Rechnungsführer obliegt das Rechnungswesen der Schule.

Rechnungsführer

¹⁾ 410.1

²⁾ Fassung gemäss G über die tertiäre Bildung (Tertiärbildungsgesetz) vom 24. Oktober 2001, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2003.

³⁾ Fassung gemäss G vom 2. Dezember 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1993.

	§ 34
Konvent	¹ Die Hauptlehrer einer Schule bilden den Konvent. Der Rektor führt den Vorsitz. ¹⁾² Der Regierungsrat regelt Rechte und Pflichten der Lehrbeauftragten im Konvent. ³ In die Zuständigkeit des Konventes fallen namentlich: <ol style="list-style-type: none">1. die Genehmigung der Zeugnisse;2. die Bewilligung des Übertritts in einen anderen Schultyp;3. der Entscheid über Aufnahme, Beförderung und Versetzung;4. die Dispensation von Schülern von einzelnen Unterrichtsfächern;5. der Entscheid über das Bestehen von Schlussprüfungen unter Beizug von Experten. ⁴ In Angelegenheiten der eigenen Schule hat der Konvent das Recht, sich vernehmen zu lassen und Anträge zu stellen.

VII. Schüler

	§ 35
Schulbesuch	Die Schüler sind verpflichtet, die obligatorischen Fächer und Schulanlässe sowie die gewählten Freifächer zu besuchen.
	§ 36
Persönliche Betreuung	Die persönliche Betreuung der Schüler obliegt in erster Linie dem Klassenlehrer. Dieser stellt in geeigneter Form den Kontakt zum Elternhaus sicher.
	§ 37
Schulmedizinische Dienste	Die schulmedizinische Betreuung ist an jeder Mittelschule zu gewährleisten.
	§ 38
Akademische Berufsberatung	Der Kanton sorgt für Information und Beratung der Schüler über Studium und Praxis der akademischen Berufe.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 2. Dezember 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1993.

§ 39

¹ Die Schüler haben das Recht, allein oder gruppenweise den Organen der Schule Anfragen, Anregungen oder Beanstandungen in Schulangelegenheiten einzureichen.

Schüler-
organisation

² Die Schülerschaft kann eine Schülerorganisation bilden. Diese ist berechtigt, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken und in Angelegenheiten der Schülerschaft Stellung zu nehmen.

³ Die Satzungen der Schülerorganisation sind durch den Konvent zu genehmigen.

§ 40

¹ Lehrer, Rektor oder Konvent können gegen Schüler, die durch ihr Verhalten den Schulbetrieb stören, ihre Pflichten vernachlässigen oder in einer Weise gegen die Rechtsordnung verstossen, die mit der Zugehörigkeit zu einer Mittelschule nicht vereinbar ist, Disziplinar-massnahmen verhängen.

Disziplinar-
ordnung

² Für folgende Disziplinar-massnahmen ist ausschliesslich der Konvent zuständig:

1. schriftlicher Verweis;
2. letzte Warnung (Ultimatum);
3. Aufforderung zum Austritt innert bestimmter Frist;
4. fristlose Wegweisung.

³ Aufforderung zum Austritt und fristlose Wegweisung setzen voraus, dass gegenüber dem Schüler bereits das Ultimatum ausgesprochen worden ist. Vorbehalten bleibt die fristlose Wegweisung wegen eines besonders schweren Verstosses gegen die Rechtsordnung.

VIII. Andere Schulen ¹⁾**§ 41**

Der Regierungsrat anerkennt Abschlusszeugnisse nicht staatlicher Mittelschulen, die im Kanton Thurgau geführt werden, sofern Ausbildung und Abschluss den Anforderungen der staatlichen Mittelschulen entsprechen.

Abschluss-
zeugnisse
nicht staatlicher
Mittelschulen

¹⁾ Fassung gemäss G vom 2. Dezember 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1993.

§ 42¹⁾**§ 43**²⁾

Beiträge an
andere Schulen,
Beteiligung

³⁾ Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen, mit Staaten oder weiteren Schulträgern Verträge über Beiträge an ihre Mittelschulen oder über die Beteiligung an solchen Schulen abschliessen. Er berücksichtigt insbesondere die Verhältnisse in Grenzgebieten, die im Einzugsbereich ausserkantonaler Schulen liegen.

² Der Regierungsrat regelt die Ausrichtung von Beiträgen durch Verordnung.

IX. Schlussbestimmungen**§ 44**

Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Konvente kann innert 20 Tagen Rekurs beim Departement für Erziehung und Kultur⁴⁾ erhoben werden.

² Entscheide des Departementes über Aufnahme, Beförderung oder Versetzung von Schülern sind endgültig. Die übrigen Entscheide können innert 20 Tagen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

§ 45

Aufhebung
bisherigen
Rechtes

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. das Gesetz betreffend die Organisation des Lehrerseminars vom 25. April 1911;

¹⁾ Aufgehoben durch G vom 2. Dezember 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1993.

²⁾ Fassung gemäss G vom 2. Dezember 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1993.

³⁾ Fassung gemäss G über die tertiäre Bildung (Tertiärbildungsgesetz) vom 24. Oktober 2001, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2003.

⁴⁾ Fassung gemäss RRB vom 18. November 1997.

2. das Gesetz über die Organisation der Thurgauischen Kantonsschulen vom 2. Juli 1968 mit Ausnahme von § 22 Absätze 2 bis 4¹⁾.

§ 46

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Inkrafttreten

¹⁾ § 22 Abs. 2 bis 4 lauten:

Der Betrieb beginnt an beiden Kantonsschulen gleichzeitig, vorausgesetzt, dass die Räumlichkeiten provisorisch und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, und zwar in Romanshorn für höchstens 5, in Kreuzlingen für höchstens 15 Jahre.

Der Grosse Rat bestimmt den Zeitpunkt, auf welchen diese Schulen als selbständige Kantonsschulen geführt werden.

Der Boden für die definitiven Bauten ist dem Kanton durch die Municipalgemeinden Romanshorn und Kreuzlingen kostenlos zu Eigentum abzutreten.